jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2009/1/28 9ObA168/07g, 8ObA67/11b, 8ObA3/12t

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 28.01.2009

Norm

ArbVG §30 Abs1

Rechtssatz

Für die normative Wirkung einer Betriebsvereinbarung ist es erforderlich, diese nicht nur im Betrieb aufzulegen, sondern auch in einer geeigneten, den Arbeitnehmern bekannten Verlautbarungsmethode auf den Abschluss und die Einsichtsmöglichkeiten hinzuweisen.

Entscheidungstexte

- 9 ObA 168/07g
  Entscheidungstext OGH 28.01.2009 9 ObA 168/07g
- 8 ObA 67/11b
  Entscheidungstext OGH 26.07.2012 8 ObA 67/11b
- 8 ObA 3/12t
  Entscheidungstext OGH 26.07.2012 8 ObA 3/12t
  Auch; Bem: Siehe auch RS0128176. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2009:RS0124518

Im RIS seit

27.02.2009

Zuletzt aktualisiert am

07.11.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at